

16.056 n Gentechnikgesetz. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

vom 29. Juni 2016

vom 6. Dezember 2016

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 29. Juni 2016¹,

beschliesst:

I

Das Gentechnikgesetz vom 21. März
2003² wird wie folgt geändert:

¹ BBl 2016 6521

² SR 814.91

Geltendes Recht

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung,

Art. 6 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt

¹ Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a. den Menschen, die Tiere oder die Umwelt nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

² Gentechnisch veränderte Organismen dürfen im Versuch freigesetzt werden, wenn:

- a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;
- b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leistet;
- c. sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten; und
- d. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Organismen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können.

³ Gentechnisch veränderte Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, dürfen nur in

Bundesrat

Ingress, erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 2 und 3 Buchstabe b, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

² ...

c. Aufgehoben

Nationalrat

Art. 6

² ...

*c. Streichen
(= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Verkehr gebracht werden, wenn sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten und wenn auf Grund von Versuchen im geschlossenen System und von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:

- a. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
- b. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; und
- f. nicht in anderer Weise die Grundsätze von Absatz 1 verletzen.

⁴ Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von gentechnisch veränderten Organismen herrühren.

Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte

Art. 7 Koexistenz

¹ Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gen-

Art. 7 (inkl. Titel)
(siehe Art. 15a, Art. 16 Abs. 2, Art. 19a, Art. 19b, Art. 19c und Art. 24a)

Streichen
(= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen nicht beeinträchtigen.

Bundesrat

technisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz von gentechnisch veränderten und gentechnisch nicht veränderten Organismen sowie der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Insbesondere kann er den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Parzellen mit gentechnisch veränderten Organismen vorschreiben:

- a. Isolationsabstände einzuhalten und Massnahmen zur Beschränkung des Pollenflugs sowie der weiteren Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen zu treffen;
- b. Behörden und benachbarte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie benachbarte Bienenhalterinnen und Bienenhalter zu informieren und zu dokumentieren;
- c. Massnahmen betreffend den unerwünschten Durchwuchs zu treffen;
- d. Qualitätssicherungsvorschriften einzuhalten.

³ Gibt es Gründe zur Annahme, dass die Bestimmungen nach Absatz 2 nicht eingehalten worden sind und eine Überprüfung auf unerwünschten Eintrag von gentechnisch verändertem Erbmaterial in nicht gentechnisch veränderte Kulturen erforderlich ist, so ist der Sachverhalt von der zuständigen Behörde auf Antrag der benachbarten Bewirtschafterin oder des benachbarten Bewirtschafterers oder der benachbarten Bienenhalterin oder des benachbarten Bienenhalters festzustellen.

⁴ Sind die Bestimmungen nach Absatz 2 nicht eingehalten worden, so sind die durch die Überprüfung entstehenden

Nationalrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Kosten von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter der betroffenen Parzelle mit gentechnisch veränderten Organismen zu tragen, auch wenn kein Schaden im Sinne von Artikel 30 entstanden ist.

Art. 15a Ausbildung

Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.

Art. 15a
(siehe Art. 7, ...)**Streichen****Art. 16** Trennung des Warenflusses

¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er berücksichtigt dabei über-nationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.

Art. 16 Abs. 2

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von unerwünschten Vermischungen. Er berücksichtigt dabei die gesamte Produktionskette sowie über-nationale Empfehlungen und die Aussenhandelsbeziehungen.

Art. 16
(siehe Art. 7, ...)

² **Streichen**
(= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Gliederungstitel vor Art. 19a

3. Abschnitt: GVO-Anbaugebiete

Art. 19a Grundsatz

*Art. 19a
(siehe Art. 7, ...)*

¹ Der Anbau von Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial, das aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, darf nur in einem anerkannten Gebiet (GVO-Anbaugebiet) stattfinden.

Streichen

² Vorbehalten bleiben Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen.

Art. 19b Anerkennungsvoraussetzungen

*Art. 19b
(siehe Art. 7, ...)*

¹ GVO-Anbaugebiete müssen:

- a. sich auf eine oder mehrere bestimmte Kulturarten beziehen;
- b. eine zusammenhängende Fläche bilden;
- c. möglichst durch landschaftlich leicht wahrnehmbare natürliche oder künstliche Strukturelemente abgegrenzt sein;
- d. durch eine Trägerschaft organisiert sein, die sämtliche Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter vertritt, welche im betreffenden Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte produzieren; und
- e. mit zweckmässigen Massnahmen für mindestens vier Jahre gesichert sein.

Streichen

² Der Bundesrat erlässt konkretisierende Vorschriften. Er kann insbesondere den kulturartspezifischen Mindestumfang an landwirtschaftlicher Nutzfläche bestimmen, der sich am Ziel, eigene Produktionsketten zu gewährleisten, orientiert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat**

Art. 19c Gesuchstellung und Anbauverzeichnis

¹ Gesuche um Anerkennung als GVO-Anbaugebiet sind dem Bund von der Trägerschaft einzureichen.

² Die Trägerschaft muss aufzeigen, wie den Anforderungen von Artikel 7 und 19b nachgekommen wird.

³ Der Bund führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in den GVO-Anbaugebieten. Der Zugang zum Verzeichnis wird verweigert, wenn das schutzwürdige Interesse der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters an der Vertraulichkeit von Informationen überwiegt.

Art. 24a Umweltmonitoring

¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem unerwünschte Verbreitungen von gentechnisch veränderten Organismen festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch gentechnisch veränderte Organismen und ihr transgenes Erbmateriale frühzeitig erkannt werden können.

² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind, mit.

Art. 19c
(siehe Art. 7, ...)

Streichen

Art. 24a
(siehe Art. 7, ...)

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****6. Kapitel: Strafbestimmungen****6. Kapitel: Strafbestimmungen und
Verwaltungsmassnahmen****Art. 35***Art. 35 Sachüberschrift*
Strafbestimmungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. mit gentechnisch veränderten Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 6–9 verletzt werden;
- b. beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft oder in geschlossenen Systemen ohne Meldung oder Bewilligung tätig ist (Art. 10);
- c. gentechnisch veränderte Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);
- d. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 15 Abs. 1);
- e. mit gentechnisch veränderten Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 15 Abs. 2);
- f. Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen verletzt (Art. 16);
- g. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 17 Abs. 1);
- h. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden, verletzt (Art. 17 Abs. 4);
- i. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt und sie als «nicht gen-

Geltendes Recht

technisch verändert» kennzeichnet (Art. 17 Abs. 5);

j. besondere Vorschriften über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (Art. 19) verletzt.

² ...

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Bundesrat

Art. 35a Verwaltungsmassnahmen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:

- a. Verbot von Tätigkeiten;
- b. Entzug von Bewilligungen;
- c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;
- d. Beschlagnahme;
- e. Einziehung und Vernichtung;
- f. Belastung mit einem Betrag bis 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten.

Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirt-

Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirt-

Nationalrat

Art. 35a

Streichen

Geltendes Recht

schaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bundesrat

schaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 keine Bewilligungen erteilt werden.

Nationalrat**II**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.